



FINMA		
ORG	23. AUG. 2010	SB
B4		STU
Bemerkung:		

Lettre signature

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Uwe Steinhauser
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 20. August 2010

Vernehmlassung FINMA Rundschreiben 08/19, 08/20, 08/22 und 08/23

Sehr geehrter Herr Dr. Steinhauser

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zu den folgenden Entwürfen der überarbeiteten Rundschreiben zu äussern:

- RS 08/19 "Kreditrisiken Banken"
- RS 08/20 "Marktrisiken Banken"
- RS 08/22 "EM-Offenlegung Banken"
- RS 08/23 "Risikoverteilung Banken"

1. Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich die Überführung der im Juli 2009 vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) verabschiedeten Revision des Basel II Market Risk Framework ("2009 Standards") mittels RS 08/20 und 08/22 in das schweizerische Regelwerk. In Ergänzung zur Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung stellen wir jedoch drei Bereiche fest, bei denen ein grösserer Handlungsbedarf besteht.

a) Die auf 1. Januar 2011 vorgesehene Einführung der 2009 Standards ist nicht auf den internationalen Zeitplan abgestimmt, welcher eine Umsetzung dieser Regeln Ende 2011 vorsieht. Diese Diskrepanz führt zu Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Banken, zumal ausländische Banken eine Offenlegung unter den neuen Regeln frühestens im Jahr 2012 vornehmen müssen. Es erscheint uns wichtig, dass sich die Einführung und die Handhabung der neuen Regeln entsprechend den im Finanzmarktaufsichtsgesetz enthaltenen Regulierungsgrundsätzen an internationale Massstäbe und Zeitpläne anlehnt.

b) Die "2009 Standards" führen zu einer bedeutenden Erhöhung der Eigenmittelunterlegung für das Handelsbuch, insbesondere bei Verbriefungspositionen. Im Lichte der Verschärfung der "2009 Standards" erscheint eine Beibehaltung der "Superäquivalenz" im Rahmen des RS 08/20 nicht mehr als gerechtfertigt. Es betrifft dies namentlich die folgenden Elemente des RS 08/20:

- Fehlen einer Obergrenze für den VaR-Multiplikator
- Bestehen eines Add-on für offene Anteile an Hedge Funds

Die bisherige Begründung der Mängel der Säule 1 lässt im Nachgang zur bisher erfolgten Revision des Basler Regelwerkes nicht mehr eine Superäquivalenz rechtfertigen und stellt heute einen Widerspruch zu Regulierungsgrundsätzen des FINMAG dar.

c) In Anlehnung an die "2009 Standards" zur Bewertung von Bankenbuchpositionen (RS 08/19) sind im Erläuterungsbericht ausführliche Kommentare enthalten, wie die Grundprinzipien der Bewertungsanpassungen zu implementieren sind (Seite 19). Diese Grundprinzipien fordern eine materielle Änderung der bisherigen Rechnungslegungspraxis. Diese sind jedoch nicht in einem Erläuterungsbericht zu umschreiben und müssen auf klaren, standardisierten Vorgaben internationaler Rechnungslegung Gremien basieren.

Hinsichtlich Risikoverteilungsregeln ist grundsätzlich eine vollständige Anlehnung an das EU Regelwerk im RS 08/23 zu bevorzugen. Wir können jedoch nachvollziehen, dass zur Erleichterung des Interbankgeschäftes in der Schweiz privilegierte Risikogewichtungssätze einzelnen Banken eingeräumt werden können, sofern dies auf konsistenten und einheitlichen Kriterien – z.B. je nach Grösse der anrechenbaren Eigenmittel – beruht. Wir stellen fest, dass sich die Eigenmittelverordnung auf Anpassungen am internationalen Ansatz der Risikoverteilung beschränkt und den Schweizer Ansatz nicht einbezieht, zumal die auf Seite 22 aufgeführten Gründe für einen Aufschub grundsätzlich auch für den internationalen Ansatz gelten. Als Folge davon sind im RS 08/23 keine konsistenten und einheitlichen Kriterien für eine solche Privilegierung enthalten. Dies führt wiederum zu wettbewerbsverzerrenden Ausführungsbestimmungen, namentlich zu einer Benachteiligung unserer Tochterbanken in der Schweiz gegenüber anderen Banken, die den internationalen Ansatz anwenden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Rundschreiben

a) RS 08/19 "Kreditrisiken Banken"

Randziffer 391 hält fest, dass Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen im Bankenbuch sinngemäss anzuwenden sind. Diese Änderungen sollen im Einklang mit den Vorgaben des BCBS eingeführt werden.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass regulatorische Bewertungen nach dem Fair Value Prinzip unabhängig vom Rechnungslegungsstandard vorsichtig sein sollen. Mit anderen Worten müssen die Banken ihre Bewertungen analysieren und bei Bedarf weitere Bewertungskorrekturen anbringen, um dem Prinzip der Vorsicht zu genügen. Dabei werden Positionen genannt, welche sich in der Level 3 Fair-Value-Hierarchie befinden sowie Grosspositionen, für welche nach IFRS keine Bewertungskorrekturen gemacht werden dürfen.

Wir nehmen von diesen Ausführungen im Erläuterungsbericht Kenntnis und führen an, dass die Credit Suisse AG bereits heute unter den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften signifikante Bewertungskorrekturen anbringt. Diese umfassen, wie vom BCBS vorgegeben, noch nicht eingennommene Kreditspreads, Glattstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Tilgungen, Geldanlage- und Refinanzierungskosten, zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken. Zudem sind unrealisierte Gewinne aus der Neubewertung von Verbindlichkeiten bereits aus der Kapitalbasis eliminiert.

Unseres Erachtens ist der Nutzen eines neuen, eigenständigen, nicht standardisierten und somit über Banken nicht vergleichbaren Bewertungsrahmens für die regulatorische Berichterstattung nicht zielführend. Die Bewertungen gemäss Rechnungslegung sind ein vorsichtiges, standardisiertes und bewährtes Konzept, welches als Basis für die regulatorische Berichterstattung geeignet ist.

Falls regulatorische Änderungen bezüglich Rechnungslegungsstandards (Beispiel Grosspositionen unter IFRS) notwendig sein sollten, wäre es aus Bankensicht wünschenswert, wenn der Dialog mit den entsprechenden Rechnungslegung Gremien (IASB, FASB) gesucht und klare, einheitliche internationale Standards erarbeitet würden. Nur auf diese Weise können Änderungen konsistent und im Einklang mit den Rechnungslegungsstandards durchgeführt werden.

Die im Anhang des Erläuterungsberichts aufgeführten Konkordanztabellen sind sehr nützlich. Unseres Erachtens wären diese Tabellen im RS 08/19 enthalten.

b) RS 08/20 "Marktrisiken Banken"

RS 08/20 führt eine Reihe fundamentaler Änderungen ein, welche die gegenüber Handelsbuchpositionen zu haltenden Eigenmittel massgeblich erhöhen werden. Die Änderungen setzen die "2009 Standards" um. Unsere detaillierten Kommentare sind im Anhang enthalten. Dabei ist im Zusammenhang mit der Verschärfung der neuen Basel Marktrisikostandards eine Beibehaltung der Superäquivalenz im Rahmen des RS 08/20 nicht mehr gerechtfertigt. Superäquivalenzelemente des RS 08/20 sind abzuschaffen. Dies ist umso wichtiger, als sich weitere Änderungen im Rahmen von Basel III anbahnen, welche zu zusätzlichen Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen führen werden und den Bedarf an i) einer Superäquivalenz im Rahmen der Säule 1 weiter reduzieren und ii) die Berücksichtigung der Säule 1 Verschärfungen in der Kalibrierung der Säule 2 Puffer erfordern.

c) RS 08/22 "EM-Offenlegung Banken"

RS 08/22 sieht eine Inkraftsetzung ab 1. Januar 2011 vor. Demgegenüber sieht das BCBS ein koordiniertes Inkrafttreten bzw. ein "Start-date of not later than 31 December 2011 for all elements of the July trading book package" vor. Somit müssen ausländische Banken eine entsprechende Offenlegung frühestens in 2012 mit Jahresendzahlen 2011 vornehmen.

Wir bitten Sie höflich, die Inkraftsetzung der Änderungen im Bereich der Offenlegung, welche durch die "2009 Standards" tangiert sind, auf Daten ab dem 31. Dezember 2011 vorzusehen. Entsprechend schlagen wir vor, den letzten Satz der Rz 66 nach folgendem Wortlaut anzupassen: „Sie sind auf die Offenlegung der ab dem 31. Dezember 2011 erstellten Daten anwendbar.“

d) RS 08/23 "Risikoverteilung Banken"

Wie eingangs aufgeführt, ist eine vollständige Anlehnung an das EU Regelwerk im RS 08/23 zu bevorzugen. Wir können jedoch nachvollziehen, dass zur Erleichterung des Interbankgeschäftes in der Schweiz privilegierte Risikogewichtungssätze einzelnen Banken eingeräumt werden können, sofern dies auf konsistenten und einheitlichen Kriterien – z.B. je nach Grösse der anrechenbaren Eigenmittel – beruht. Wir bedauern, dass die Eigenmittelverordnung sich auf Anpassungen am internationalen Ansatz der Risikoverteilung beschränkt und nicht den Schweizer Ansatz einbezieht.

Als Folge davon wird das Wettbewerbsumfeld verzerrt, zumal konsistente und einheitliche Kriterien für eine solche Privilegierung nicht ersichtlich sind. Dies zeigt sich in den Rz 12, 12a-d und 14, die eine unterschiedliche Behandlung

für Banken entsprechend der Anwendung des Schweizer oder des internationalen Ansatzes oder der Verbindung zu Grossbanken vorsehen.

Diese unterschiedliche Behandlung ist weder aufgrund der Bankengrösse (wie eigentlich auf Seite 23 des Erläuterungsbericht dargestellt) noch aufgrund prudentieller Gründen nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist die Benachteiligung unserer Tochterbanken in der Schweiz gegenüber anderen Banken, die den internationalen Ansatz anwenden müssen, nicht annehmbar.

Wir bitten Sie daher, Rz 14 wie folgt anzupassen: „Die UBS AG und die Credit Suisse Group AG dürfen von den Erleichterungen nach Rz 12 oder Rz 12a bis 12f auf konsolidierter und Stammhaus Ebene nicht Gebrauch machen.“

3. Zusammenfassung

Wir begrüssen grundsätzlich die Überführung der "2009 Standards" bzw. EU Standards mittels RS 08/19, RS 08/20, RS 08/22, RS 08/23 in das schweizerische Regelwerk.

Um den Regulierungsgrundsätzen des FINMAG Rechnung zu tragen, schlagen wir zusammenfassend vor:

1. Bei RS 08/19 sei auf einen Alleingang bei der Bewertung zu Fair Value zu verzichten und mit den internationalen Rechnungslegung Gremien auf eine Erstellung derartiger Standards hinzuarbeiten.
2. Bei RS 08/20 sei die bestehende Superäquivalenz bezüglich des Basler Regelwerkes abzuschaffen und einzig auf den internationalen Massstab für Säule 1 abzustellen. Die Verschärfung der Säule 1 Eigenmittelunterlegung sei zudem in der Bestimmung der Säule 2 Puffer durch eine entsprechende Reduktion zu berücksichtigen.
3. Bei RS 08/22 sei eine Erstanwendung auf den ab 31. Dezember 2011 erstellten Daten vorzusehen.
4. Bei RS 08/23 seien konsistente und einheitliche Kriterien für den Genuss von privilegierten Gewichtungssätzen für kurzfristige Interbankpositionen zu entwickeln.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen sowie Erörterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE AG



Tobias Guldemann
Chief Risk Officer



Renato Fassbind
Chief Financial Officer

Anhang: Detailkommentare zum RS 08/20

Margin No.	Issue	Suggestion
29	Positions in securitisation warehouses are excluded from the trading book. It would be helpful to define a securitisation warehouse to avoid any future misunderstandings about what products are caught by the exclusion.	Add a footnote that defines the term along these lines: A "Securitisation Warehouse" is an arrangement or facility intended to finance loans or securities during a holding or aggregation period between origination or acquisition and securitisation, with respect to which the market value attributed to the assets by the bank is substantially dependent on materially improved liquidity expected to result from the completion of the intended securitisation, i.e., the assets could not be traded in their present form in a liquid market for a market value substantially equivalent to the market value that could be obtained via securitisation.
31.1	The FINMA hedge fund capital add-on is super-equivalent to the Basel requirements. It was introduced prior to the financial crisis and the subsequent changes made to trading book capital requirements. These changes (e.g. stressed VaR) have significantly increased capital requirements for trading book positions, which means that an additional charge for hedge fund positions is no longer warranted.	Remove FINMA hedge fund capital add-on given the higher capital charges introduced by the new trading book rules.
84 in previous version	Paragraph 84 of the current market risk circular has been removed. This paragraph explained that, in cases where multiple bonds may be delivered into a derivatives contract, the bank may choose which bond to use in the capital calculation, subject to the exchange's conversion factors. We are unclear why this guidance has been removed.	Consider reinstating this guidance.
94.1	Resecuritisation products receive higher capital charges than equivalently-rated securitisation products. We suggest that it is clarified that, if a single securitisation position is restructured, this should not be classified as a resecuritisation. This is because 1) these positions are significantly less complex than true resecuritisations (where multiple securitisation positions are pooled and tranced) and 2) the risk in total has not changed and still bases on the same underlying pools (no new positions are taken)	Clarify resecuritisation definition to exclude restructuring of single securitisation positions.

94.2	The transitional arrangements for securitization positions are available until "December 31, 2013." For the avoidance of doubt, it would be helpful to clarify that they are still in place on that date (i.e. they expire on January 1).	State that the transitional provisions expire on 1 January 2014.
94.4	The capital requirement for resecuritisation exposures rated BB+ to BB- is shown as 18%. We believe that this should actually be 52% in line with the BCBS requirements.	Replace 18% with 52% in the table.
94.6	The text indicates that FINMA can approve the use of the stated approaches to unrated positions. It would be helpful to clarify whether approval must be sought for the approach to be adopted in each case, or whether banks may use any of the approved approaches for positions that meet the relevant criteria.	Allow banks to use any of the approaches for which they qualify.
94.6-94.9	Multiple approaches to unrated positions are outlined. Is there a hierarchy that should be followed, or are banks entitled to use any approaches (assuming the relevant criteria have been met)? For example, what should banks do for positions that fall within both the IRB and IRC permissions (e.g. CDOs on corporate underlyings)?	Allow banks to use any of the approaches for which they qualify.
94.8	It would be helpful to clarify that the denominator of the equation used to calculate the concentration ratio also includes the tranche itself. This is in line with the BCBS text.	Add "including the tranche itself" to the description of the denominator.
94.13	The paragraph implies that the requirement that products should be based on underlying reference entities for which liquid markets exist applies only to index products. We believe that this requirement should apply to both single name and index products, in line with the BCBS text.	Clarify that the requirement applies both to single name products and to index products that reference single name exposures.
Various (including 210-212, 215-216, 222)	The reference to "nominal value" has been removed. Does this imply that market values should be used instead? This is in line with the section 3.2 of the FAQ issued by the BCBS Trading Book Group on 20 July.	Confirm that market value should be used to determine exposures for standardised approach capital calculations.
Various (including 209-227)	Given the number of changes made to the rules for credit derivatives (e.g. use of market value and the maximum loss concept), it would be helpful to include several worked examples in an annex to ensure that banks apply the rules correctly. This is particularly important for firms that have hitherto used the internal models approach for securitisation positions, as they may have less experience at applying the standardised rules.	Provide worked examples to clarify the application of the netting (e.g. margins 216 and 223) and maximum loss rules (e.g. margin 227) to CDS and Nth-to-default trades.

227	The paragraph provides a mechanism to ensure that the capital charge for NTD products cannot exceed the maximum loss. We suggest that this paragraph be extended to encompass all credit derivatives, not just NTD products, to ensure that capital charges remain in line with actual risk exposures. This change is particularly important given the requirement introduced in paragraphs 94.1 to 94.15 to apply standardised approach capital requirements to securitisation positions. Without this, it is possible that capital charges may exceed the maximum loss (e.g. for purchased protection on low-rated tranches). Allowing the approach for all credit derivatives on securitisation positions is in line with section 3.3 of the FAQ issued by the BCBS Trading Book Group on 20 July.	Extend paragraph 227 to include all credit derivatives, not just NTD products.
227.1	The paragraph states that the capital charges for NTD products should be calculated as set out in paragraphs 94.1 to 94.15, but these paragraphs apply only to securitisation positions.	Replace the start of the first sentence with "For first-to-default, second-to-default and nth-to-default credit derivatives that reference securitisation positions,"
250.3	Given that the standardised approach is not normally relevant for firms using the internal models approach, it would be helpful to clarify that the 8% floor applies to the capital requirement under the standardised approach.	Replace second sentence with "This value must be at least 8% of the capital requirement for the specific risk of the correlation portfolio under the standardised approach (margin no. 94.15)."
283	For the avoidance of doubt, it would be helpful to clarify that the IRC model applies to interest rate products that generate specific risk, rather than all interest rate products (e.g. interest rate swaps).	Replace first sentence with "A bank must have an approach in place which takes account of default and migration risks of interest rate products that generate specific risk."
332	The approach to backtesting-related multipliers for banks with more than 10 exceptions is highly procyclical and super-equivalent to Basel standards. We believe that the super-equivalent rules should be removed given the significant strengthening of capital requirements introduced by the BCBS and FINMA. In particular, the multiplier also applies to stressed VaR, which more than doubles its impact compared with the framework in place when it was first introduced.	Remove additional multiplier increases for exceptions above 10 or restrict such increases to normal VaR, not stressed VaR.
Appendix 13, margin 14	As the penultimate sentence can be read in a number of ways (e.g. the missing comma between "factors" and "subject" in the penultimate sentence changes its meaning), we suggest that it is rewritten so that it matches the text in the BCBS principles. In addition, the final sentence does not appear in the BCBS text and may not always be the case (e.g. as risk factors that assumed to be perfectly correlated may not always lead to the maximum loss).	Replace the FINMA text with the BCBS text in paragraph 14.

<p>Appendix 13, margin 17</p>	<p>The capital requirements for low-rated positions may not always be lower under the IRC approach than the IRB approach, e.g. for positions that suffer multiple defaults in a year (e.g. if they default, are replaced with similar positions at the end of the liquidity horizon and default again).</p>	<p>Remove the second sentence of the paragraph.</p>
<p>None</p>	<p>The new BCBS paragraph 718 (lxxxvii-1-) implies that securitisation, NTD and correlation portfolio products may also be included in VaR, but they do not have to be. This is because they are subject to alternative charges (standardised or CRM) for specific risk, so calculating specific risk in the VaR model would be double counting. These products should be included in the VaR model for general market risk purposes (unless the standardised approach is used instead), but this does not imply that they also need to be included in the VaR model for specific risk purposes.</p>	<p>Add a new paragraph to state that "Securitisation, NTD and correlation portfolio products may be included in a bank's value-at-risk measure if it wishes. Notwithstanding, it is still required to hold additional capital for these products according to the standardised measurement methodology, with the exception of products covered by the CRM as set out in appendix 14. Banks can elect to capture the general market risk on securitisation, NTD and correlation portfolio positions in their value-at-risk models without capturing the specific risk, as this is covered by the standardised or CRM approaches noted above."</p>

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

24. August 2010

**Regulierung der Eigenmittelunterlegung und Risikoverteilung:
Anhörungen zur Revision Eigenmittelverordnung und Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mitteilung vom 14. Juli 2010 haben Sie die Anhörungen zur Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) und der entsprechenden FINMA-Rundschreiben („Kreditrisiken Banken“, „Marktrisiken Banken“, „Offenlegung Banken“ und „Risikoverteilung Banken“) eröffnet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens. Allerdings ist es bedauerlich, dass mit dem in die Sommerferienzeit fallenden Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August eine relativ kurze Anhörungsfrist festgelegt wurde.

Wegen der miteinander verbundenen Thematik fassen wir unsere Bemerkungen in diesem sowohl an das SIF als auch an die FINMA gerichteten Schreiben zusammen.

Zusammenfassung unserer Stellungnahme

economiesuisse unterstützt grundsätzlich die Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) und der damit zusammenhängenden FINMA-Rundschreiben. Die Stossrichtung der Revision ist grundsätzlich richtig und angemessen. Allerdings werden Vorbehalte angebracht mit Bezug auf einzelne Punkte, die über den internationalen Standard hinausgehen.

Von einer Inkraftsetzung der Änderungen bereits per Anfang 2011 ist abzusehen. Damit den internationalen Entwicklungen gebührend Rechnung getragen werden kann, ist die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen um ein Jahr zu verschieben.

1. Revision der Eigenmittelverordnung (ERV)

Im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe „Risikoverteilung“ (NAG) konnten die direkt betroffenen Kreise aus der Finanz- und Treuhandbranche bei den Vorbereitungsarbeiten zur Revision direkt mitwirken. Den Einbezug von Wirtschaftskreisen bei der Erarbeitung von Revisionsvorlagen begrüßen wir ausdrücklich. Nachdem im Rahmen der economiesuisse-internen Konsultation auch weitere Kreise der Wirtschaft ihre grundsätzliche Unterstützung kundgetan haben, ist die Stossrichtung der Revision auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Allerdings enthält die Vorlage einzelne Punkte, die über den internationalen Standard des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht hinausgehen. Auf solche überschüssenden Verschärfungen ist zu verzichten. Für die entsprechenden Detailanliegen verweisen wir auf die Stellungnahme der Ihnen direkt zugegangenen Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 18. August 2010, die wir vollumfänglich unterstützen.

2. Rundschreiben der FINMA

Bei den Rundschreiben der FINMA ist ebenfalls auf eine Konsistenz mit den international gebräuchlichen Vorgaben und Standards zu achten. Diesbezüglich besteht insbesondere im Rundschreiben „Marktrisiken Banken“ Korrekturbedarf. Verschärfte schweizerische Anforderungen gegenüber dem internationalen Standard sind nicht nur aus Kostengründen problematisch, sondern können je nachdem auch die internationale Vergleichbarkeit der Ausgestaltung von darauf basierenden Bereichen erschweren.

3. Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen

Vor dem Hintergrund laufender internationaler Entwicklungen wäre es falsch, die Revision bereits auf Anfang 2011 in Kraft zu setzen. Entsprechend beantragen wir die Verschiebung der Inkraftsetzung um ein Jahr auf Anfang 2012. Falls trotzdem am vorgesehenen Zeitplan der Inkraftsetzung festgehalten werden sollte, müssten zumindest geeignete und angemessene Übergangsregelungen gefunden werden.

4. Ausblick auf Basel III

Im Erläuterungsbericht der FINMA wird unter anderem auch auf die im Rahmen der Umsetzung von „Basel III“ bevorstehende, umfassende Revision der ERV, der BankV und der zugehörigen FINMA-Ausführungsbestimmungen hingewiesen, in deren Kontext auch Anpassungen am Schweizer Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften anzugehen sein werden.

Mit Blick auf diese noch bevorstehende Revision wird aus den Reihen unserer Mitglieder bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und die Wirtschaft dazumal genau abzuklären sein werden. So wird aus Bankensicht zum Beispiel auf die Implikationen für Diversifikationsmöglichkeiten und auf mögliche kontraproduktive Wirkungen hingewiesen, welche aus verschärften Anforderungen resultieren könnten. Seitens der Realwirtschaft wird diesbezüglich vor allem auf mögliche Probleme für den Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu Bankkrediten hingewiesen. Entsprechend wird es im Rahmen der Umsetzung von Basel III nötig sind, allfällige kontraproduktive Nebenwirkungen sorgfältig zu analysieren.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Pascal Gentina
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Furrer
Stv. Leiter Wettbewerb und Regulatorisches

Finomics AG
Mutschellenstrasse 154
CH-8038 Zürich
zguezalguen@finomics.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Tobias Lux
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 16. Juli 2010

Entwurf Rundschreiben 08/20 – Marktrisiken Banken

Sehr geehrter Herr Lux

In der Folge schreibe ich Ihnen meine Anmerkungen zum Entwurf des oben erwähnten Rundschreibens.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung im Bereich des Risikomanagements im Finanzsektor, erlaube ich mir zu Ihrem Entwurf Stellung zu nehmen. Ich habe 10 Jahre bei der Zürcher Kantonalbank im Risikomanagement gearbeitet, war davon 4 Jahre Leiter Marktrisikokontrolling Handel und war als Mitglied des Direktoriums verantwortlich für die Umsetzung des gesamtbanklichen Risikosystems. Nach der ZKB-Zeit hatte ich bei der KPMG Zürich die Co-Leitung für die Abteilung Financial Risk Management. Aktuell habe ich ein eigenes Unternehmen, Finomics AG, und unterstütze Finanzdienstleister im Bereiche des Risikomanagements.

Einleitend erwähnen Sie „Die Finanzmarktkrise führte die Mängel bei der Eigenmittelunterlegung von Handelsgeschäften und Verbriefungen bei Banken sowie die Fragilität des Interbankenmarkts deutlich vor Augen“. Dies ist sicherlich ein bedeutsamer Aspekt. Aus meiner langjährigen Erfahrung im Risikomanagement bei Banken, ist es jedoch vor allem die fehlende klare Definition und Umsetzung von AKV (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) zwischen Handel und Risikocontrolling, welche auch mit Compliance-Regeln nicht abgefangen werden. Dies führt meistens dazu, dass das Risikocontrolling nicht angemessen wirksam werden kann.

Eine ausdrückliche Verankerung dieser AKV-Aufteilung sollte im Rundschreiben erfolgen. Ähnliche Aussagen wie unter „E Qualitative Mindestanforderungen b) Unabhängige Risikocontrollingabteilung (RZ-302 – 315) sollten für alle Banken gelten, da in der Schweiz nur wenige Institute den Modellansatz, die meisten aber das Standardverfahren für die Erfassung der Marktrisiken anwenden.

Aus den oben erwähnten Gründen, sollte die Erstellung des Profit & Loss (P&L) für das Handelsbuch und das Reporting einer der Hauptprozesse für das Risikocontrolling sein. Im gesamten Rundschreiben wird dieser Prozess nicht explizit erwähnt und auch nicht klar dem Risikocontrolling zugeordnet. Meine Analyse der verschiedenen Rundschreiben und BIZ-Dokumente sowie die Rundschreiben von Deutschland, BaFin, hat ergeben, dass die BaFin in diesem Kontext ausführlicher ist. Im Folgenden ist ein Auszug der relevanten Passagen, welche in das Rundschreiben übernommen werden könnten.

- Aus unabhängiger Sicht wird durch das Risikocontrolling die Steuerungsinformation für die Handelsaktivität erstellt;
- Bei der Erstellung des P&L kommen sämtliche Bewertungsparameter zur Geltung, d.h. das Risikocontrolling kann seine umfassende Aufgabe wahrnehmen;
- Allfällige P&L-Korrekturen können vorgenommen oder der Eskalationsprozess kann initiiert werden;
- Die Erstellung der Risikokennzahlen ist „nur“ die eine Hälfte des Überwachungsprozesses, die andere ist die P&L-Erstellung.

Als Fazit möchte ich betonen, dass eine vom Handel unabhängige Risikocontrollingeinheit das P&L erstellen soll, da nur so gewährleistet werden kann, dass die effektiven P&L-Kennzahlen mit dem eingegangenen Risiko korrespondieren. Schliesslich muss gefragt werden: Was ist der Incentive für den Handel, das P&L selbst zu erstellen?

Ich ersuche Sie höflich, meine Stellungnahme bei der Überarbeitung des Rundschreibens zu berücksichtigen und danke Ihnen für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüssen

Zülfikâr Güzelgün

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Dr. Uwe Steinhauser
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Basel, 18. August 2010
J.4.6 / MST / AKN / JSA

**Regulierung der Eigenmittelunterlegung und Risikoverteilung:
Anhörungen zur Revision Eigenmittelverordnung und Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mitteilung vom 14. Juli 2010 haben Sie die Anhörungen zur Revision der Eigenmittelverordnung (ERV, Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler) sowie der entsprechenden FINMA-Rundschreiben („Kreditrisiken Banken“, „Marktrisiken Banken“, „Offenlegung Banken“ und „Risikoverteilung Banken“) eröffnet. Wir beziehen uns auf die dazugehörigen Unterlagen des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Mit Blick auf den thematischen Zusammenhang erlauben wir uns, unsere Überlegungen zu beiden Bereichen im vorliegenden Schreiben zusammen zu fassen und dieses sowohl an das SIF als auch an die FINMA zu richten.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) unterstützt insgesamt die vorgeschlagene Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie der betroffenen FINMA-Rundschreiben im Bereich von Eigenmittelunterlegung und Risikoverteilung. Die Stossrichtungen und Inhalte der Revision erscheinen im Licht aktueller Entwicklungen sowie im Interesse der Verbesserung der Systemstabilität als angemessen.

Hingegen haben wir Vorbehalte bezüglich einzelner Bestimmungen, welche über den internationalen Standard des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht hinaus gehen. Auf die entsprechenden Verschärfungen ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund eines internationalen Level Playing Field zu verzichten.

Zusätzlich empfehlen wir eine Verschiebung der Inkraftsetzung der Änderungen. Anstelle der vorgesehenen Einführung per Anfang 2011 beantragen wir, die Änderungen erst per Ende 2011 bzw. Anfang 2012 in Kraft zu setzen.

Vorab weisen wir darauf hin, dass unsere Vereinigung bei den Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe „Risikoverteilung“ (NAG) unter Leitung der FINMA mitwirken durfte (Sitzungen vom 17. März und 16. April 2010 sowie Telefonkonferenz vom 5. Mai 2010). Wir haben diesen Einbezug des Bankensektors und die konstruktive Art der Projektabwicklung sehr geschätzt und danken Ihnen dafür.

Weil wir unsere Einschätzungen auf diesem Weg bereits weitgehend haben einbringen können, beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf ausgewählte Aspekte. Wir gliedern unsere Kommentare in Bemerkungen zur Eigenmittelverordnung (Teil A) sowie zu den Rundschreiben „Marktrisiken“ (Teil B), „Kreditrisiko“ (Teil C) „Risikoverteilung“ (Teil D) und „Offenlegung“ (Teil E).

Vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen bzw. im Interesse einer entsprechenden Synchronisation schlagen wir vor, die Revision statt auf Anfang 2011 erst auf Ende 2011 bzw. Anfang 2012 in Kraft zu setzen. Falls Sie am vorgesehenen Zeitplan der Einführung festhalten, so wäre aus unserer Sicht die Notwendigkeit der Definition geeigneter Übergangsregelungen vertieft abzuklären.

A. Eigenmittelverordnung (ERV)

- **Begriffe:** ERV Art. 4 lit. f definiert als „Basler Mindeststandards“: *„Vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht definierte Standards betreffend Eigenmittel, gemäss Präzisierung der FINMA“*. Nach unserem Verständnis soll der Hinweis auf Präzisierung zum Ausdruck bringen, dass die FINMA an geeigneter Stelle umschreibt, welche Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Basler Mindeststandard gehören. Die jetzige Formulierung könnte allerdings dahingehend missverstanden werden, dass inhaltliche Modifikationen der FINMA vorgesehen sind und dann ebenfalls zum so definierten Basler Mindeststandard zählen. Solche Modifikationen wären jedoch klar abzulehnen. Entsprechend ist eine redaktionelle Korrektur notwendig. Nach unseren Informationen hat das Sekretariat FINMA Verständnis für diesen Wunsch nach Klarstellung und wird ihn entsprechend berücksichtigen.
- **Bestimmungen zum Eigenmittelnachweis:** Bekanntlich wurden die Aspekte des Eigenmittelnachweises in der Nationalen Arbeitsgruppe „Risikoverteilung“ nicht behandelt (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 26, Fussnote 16), sodass wir uns zu diesem Bereich erstmals an dieser Stelle äussern können. Die entsprechende neue Formulierung (ERV Art. 13) sieht vor: *„Die Banken erbringen den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel periodisch mittels eines von der FINMA festgelegten Eigenmittelausweises und reichen ihn bei der Schweizerischen Nationalbank ein. Die FINMA legt die Modalitäten fest.“* Damit würden insbesondere die bisher auf Stufe ERV festgelegte Periodizität und Einreichfrist gestrichen. Diese Änderung wird mit dem Argument begründet, dass die FINMA „zur Überwachung und Nachverfolgung der Eigenmittelausstattung der Institute auf möglichst aktuelle Daten angewiesen ist“ (Erläuterungsbericht, Seite 26). Selbstverständlich haben wir für dieses Anliegen Verständnis. Hingegen scheint es uns nicht angebracht, auf eine Regelung der Periodizität auf Stufe ERV zu verzichten, zumal die FINMA gemäss Erläuterungsbericht beabsichtigt, „die Periodizität des Reportings vorläufig unverändert zu lassen

(vierteljährlich auf Stufe Stammhaus, halbjährlich auf konsolidierter Basis)“. Wir beantragen, anstelle der offenen Formulierung diese quantifizierten Regelungen weiterhin in der ERV zu belassen. Zusätzlich möchten wir auf Schwierigkeiten der Umsetzung hinweisen, welche im Zusammenhang mit einer Verkürzung der Einreichfrist von zwei Monaten auf einen Monat zu erwarten sind. Insbesondere könnte eine solche Regelung dazu führen, dass Eigenmittelausweise in ungeprüfter Form eingereicht werden müssten, was der Planungssicherheit nicht dienlich bzw. für die angestrebte „zeitnahe Nachverfolgung der Eigenkapital- und Risikoentwicklung“ (Erläuterungsbericht, Seite 26) kaum befriedigend sein könnte. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, auf die vorgesehene Verkürzung der Einreichfrist zu verzichten.

B. Rundschreiben „Marktrisiken Banken“

- Marktrisiko-Modellansatz, Backtesting:** Unter den vorgesehenen Änderungen im Bereich der Unterlegung von Marktrisiken sieht der Entwurf vor, dass auch bei mehr als 10 Backtesting-Ausnahmen der entsprechende Multiplikator (vgl. Value at Risk, VaR) pro zusätzliche Ausnahme um jeweils 0,1 erhöht wird (Erläuterungsbericht, Seite 14 bzw. FINMA-RS 2008/20, Art. 332). Die FINMA weist darauf hin, dass es sich dabei um eine „über die Basler Mindeststandards hinausgehende Regel“ handelt, welche zudem stark prozyklisch wirke. Die Argumentation, wonach diese Verschärfung umgekehrt den „viel wichtigeren Missstand, dass die auf Basis von unzulänglichen Modellen geschätzten erforderlichen Eigenmittel zu tief sind“, korrigiere, vermag nur teilweise zu überzeugen. Im Interesse der Konsistenz mit den international gebräuchlichen Standards schlagen wir deshalb vor, auf diese Änderung zu verzichten bzw. die heute faktisch bestehende schweizerische Anforderung aufzuheben.
- Add-on bei Hedge Funds:** Die Revision sieht vor, den im Marktrisiko-Modellansatz seit mehreren Jahren eingeführten stresstest-basierten Eigenmittelzuschlag für offene Anteile an Hedge-Funds beizubehalten und offiziell in den Text des Rundschreibens aufzunehmen (Erläuterungsbericht, Seite 28 und FINMA-RS 2008/20, Randziffer 31.1). Diese Verschärfung der schweizerischen Anforderungen in Relation zum internationalen Standard ist aus unserer Sicht problematisch und generiert überdies erheblichen Berechnungsaufwand. Zu erwartende Verlustrisiken werden bereits aufgrund der Verschärfungen der Marktrisikoregeln mittels zusätzlicher Eigenmittelanforderungen abgedeckt. Auch der Basler Ausschuss betrachtet die Kapitalunterlegung für offene Anteile an Hedge Funds im Marktrisiko-Modellansatz offenbar nicht als unzureichend und hat diesbezüglich keine zusätzlichen Anforderungen definiert. Gerade auch mit Blick auf das vorgeschlagene neue Regime instituts-spezifischer Eigenmittel-Zuschläge unter Säule 2 (FINMA-Diskussionspapier „Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 und Einführung einer Leverage Ratio“ vom 18. Juni 2010) ist von Bedeutung, dass die Minima gemäss Säule 1 möglichst konsistent mit den Vorgaben des Basler Ausschusses definiert sind, damit die Zuschläge unter Säule 2 international vergleichbar werden. Insgesamt sollte also im Interesse eines Level Playing Field mit ausländischen Finanzplätzen bzw. der internationalen Konsistenz und Vergleichbarkeit auf die

schweizerischen Add-On-Faktoren bei Anteilen an Hedge Funds verzichtet werden.

- **Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen:** Die Randziffern 46 bis 48 behandeln "Bewertungsanpassungen". Nebst redaktionellen Änderungen wurde insbesondere neu Randziffer 47.1 eingefügt, welche die Berücksichtigung von Modellrisiken bei komplexen Instrumenten regelt. Im Text des Rundschreibens werden keine Änderungen der Grundprinzipien über die Bewertungsanpassungen vorgeschlagen. Auch der Erläuterungsbericht hält fest, dass die bereits bestehenden Leitlinien für die vorsichtige Bewertung von Positionen im Handelsbuch nur leicht angepasst worden seien (Seite 7). Im Gegensatz dazu enthält der Erläuterungsbericht an anderer Stelle ausführliche Ausführungen zu den Vorstellungen der FINMA, wie die Grundprinzipien der Bewertungsanpassungen zu implementieren sind (Seite 19): "Die Institute sind aufgefordert, ihre für die Belange der Rechnungslegung gebildeten Bewertungsanpassungen zu analysieren und zu beurteilen, ob diese auch für die regulatorische Betrachtung genügen. Dabei gibt es durchaus Differenzen. Zu denken ist etwa an zusätzliche Bewertungsanpassungen, welche in den Rechnungsvorschriften nicht vorgesehen sind (z.B. in den IFRS für Grosspositionen). Zu denken ist aber auch an zusätzliche Bewertungsanpassungen, um dem eher auf Vorsicht bedachten Ansatz für die regulatorische Betrachtung nachzukommen oder um einer erhöhten Bewertungsunsicherheit (beispielsweise bei Positionen, welche sich im sogenannten Level 3 der Fair-Value-Hierarchie befinden) stärker Rechnung zu tragen." Dadurch wird - über den Erläuterungsbericht - eine materielle Änderung der bisherigen Praxis stipuliert. Einerseits ist es jedoch operationell sehr aufwendig und nach Möglichkeit zu vermeiden, zwei unterschiedliche Bewertungsprinzipien auf Transaktionsstufe zu führen. Andererseits sind in den Risikosystemen ohnehin verschiedene Vorsichtsprinzipien bereits berücksichtigt. Wenngleich wir einzelne Unterschiede in den Zielsetzungen zwischen Rechnungslegung und Aufsichtsrecht natürlich anerkennen, so bleibt nach unserer Einschätzung dennoch von hoher Bedeutung, dass Aufsichtsbehörden und Standardsetters der Rechnungslegung eine geeignete Koordination bezüglich Bewertungsfragen sicherstellen.
- **Incremental Risk Charge:** Für Positionen, deren erforderliche Eigenmittel für spezifische Zinsrisiken mit dem Marktrisiko-Modellansatz berechnet werden, sind Ausfallrisiken und Migrationsrisiken in einem separaten Modell zu berechnen und mit Eigenmitteln zu unterlegen („incremental risk charge“, Erläuterungsbericht, Seite 14). Die entsprechenden Risiken finden bereits heute bei der Ermittlung des Value at Risk Berücksichtigung und wären nun zusätzlich separat zu unterlegen. Dadurch entsteht die Problematik, dass Value at Risk „backtesting exceptions“ aus solchen separat modellierten Risiken stammen können, wodurch dann der VaR-Multiplikator erhöht wird, obwohl das betreffende Risiko bereits separat modelliert und mit Eigenmitteln unterlegt wird. Diese Aspekte verdienen unseres Erachtens eine vertiefte Prüfung bzw. Klarstellung.

C. Rundschreiben „Kreditrisiken Banken“

- **Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen:** Rz 391 hält fest, dass die genannten Leitlinien (gemäss Rundschreiben „Marktrisiken“) auch auf Fair Value Positionen des Bankenbuchs „sinngemäss anzuwenden“ sind. Unsere Bedenken hinsichtlich allfälliger Bewertungsanpassungen beziehen sich deshalb auch auf diese Bestimmung. Entsprechend verweisen wir an dieser Stelle auf unsere obigen Bemerkungen unter B (dritter Bullet Point).

D. Rundschreiben „Risikoverteilung Banken“

- **Anpassungen des Schweizer Ansatzes:** Während sich die laufende Revision primär auf den internationalen Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften bezieht, kündigt die FINMA eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung auch des Schweizer Ansatzes im Kontext der Umsetzung von „Basel III“ an (Erläuterungsbericht, Seiten 22 und 28). Im Hinblick darauf möchten wir bereits an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, dass die entsprechenden Auswirkungen auf mittlere und kleinere Institute sorgfältig zu analysieren sein werden. Dabei sind insbesondere die Implikationen für Diversifikations-Möglichkeiten und Systemstabilität zu berücksichtigen, welche bei einer verschärften Risikogewichtung für Forderungen gegenüber Banken entstehen könnten. Aus verschärften Anforderungen könnten nebst erwünschter systemstabilisierender Effekte auch kontraproduktive Wirkungen resultieren, sodass einer systematischen Abwägung hohe Bedeutung zukommt.

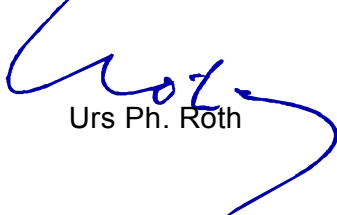
E. Rundschreiben „Offenlegung Banken“

- **Inkraftsetzung:** Unter den Übergangsbestimmungen (Randziffer 66) wird festgehalten, dass die Änderungen im Bereich der Offenlegung am 1. Januar 2011 in Kraft treten und auf die Offenlegung der nach dem 31. Dezember 2010 erstellten Daten anwendbar sind. Gemäss dieser Formulierung unterliegen die Daten per 31. Dezember 2010 den neuen Offenlegungspflichten noch nicht. Im Erläuterungsbericht wird jedoch erwähnt, dass die angepassten Offenlegungsvorschriften erstmals ab 2011 einzuhalten sind, „bezugnehmend auf Positionen per 31.12.2010“ (Abschnitt 4.5). Im Zusammenhang mit unseren obigen allgemeinen Ausführungen zur Inkraftsetzung der Revision sollte auch der Zeitpunkt für die Umsetzung der Anforderungen im Bereich Offenlegung mit den Vorgaben des Basler Ausschusses abgestimmt werden.

Abschliessend sei nochmals darauf hingewiesen, dass wir die vorgeschlagene Revision im Wesentlichen unterstützen, auch wenn die Auswirkungen auf die betroffenen Institute teilweise sehr substantiell sind. Zielsetzungen und Schwerpunkte der vorgesehenen Anpassungen sind aus unserer Sicht insgesamt zu begrüßen, sowohl mit Bezug auf die angestrebte internationale Koordination als auch vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise bzw. einer Erhöhung der Systemstabilität.

Für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegen bringen, danken wir Ihnen sehr. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Rückfragen sowie für vertiefende Erörterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Ph. Röth



Markus Staub



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 25. August 2010

Regulierung der Eigenmittelunterlegung und Risikoverteilung: Revision Eigenmittelverordnung und Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Anhörungsunterlagen zur Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie der entsprechenden Rundschreiben (Kreditrisiken Banken, Marktrisiken Banken, Offenlegung Banken und Risikoverteilung Banken). Angesichts der knappen Anhörungsfrist, die zudem auf die Sommerferien gefallen ist, haben wir um eine Fristerstreckung gebeten und danken für deren Gewährung.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die SP Schweiz unterstützt die Bemühungen der FINMA, die durch die Finanzkrise erkannten Regulierungsdefizite unter anderem mit einer Verschärfung der Eigenmittelunterlegung zu beseitigen. Es versteht sich dabei für die SP von selbst, dass die schweizerische Regulierung mit den einschlägigen internationalen Referenzstandards kompatibel sein bzw. dort über diese allgemeinen Vorgaben hinaus gehen muss, wo es sich aus länderspezifischen Gründen aufdrängt. Der besonderen Rolle der beiden Grossbanken muss auf jeden Fall Rechnung getragen werden. Namentlich begrüsst die SP, dass die Interbankenforderungen zwischen den einzelnen Banken stärker als bisher limitiert werden. Die jüngste globale Finanzkrise hat auf dramatische Weise gezeigt, wie gross die Gefahr von Kettenreaktionen bei den immer vernetzter tätigen Finanzinstituten ist.

Keinesfalls darf aus Sicht der SP diese Anpassung nun aber davon ablenken, dass für die Schweiz im Rahmen der internationalen Vorbereitungen von „Basel III“ sowie der pendenten „Too-big-to-fail“-Arbeiten in Kürze weitere, verschärfende Anpassungsschritte im Bereich Eigenmittel anstehen werden.

Was insbesondere die Verbriefung und Wiederverbriefung („Securization“) betrifft, so ist für die SP klar, dass auch grundsätzliche Lehren aus der jüngs-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

ten Krise gezogen werden müssen, und die Schweiz in den internationalen Fachgremien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder des Financial Stability Board (FSB) die Prüfung weitergehender Restriktionen für diese Instrumente verlangen soll. Gleiches gilt für die Risikobewertung auf Basis von realitätsfernen Modellen, die sich während der globalen Finanzkrise häufig als trügerisch erwiesen hat.

2. Detailbemerkungen

2.1. Eigenmittelnachweis:

Die SP befürwortet die verkürzte Einreichfrist von einem Monat für die Daten der Eigenmittelausstattung im Sinne einer möglichst aktuellen Nachverfolgung der Eigenkapital- und Risikoentwicklung. Nicht nachvollziehbar ist dabei aber, warum gleichzeitig auf Stufe der Verordnung (ERV) die Periodizität und die Modalitäten des Eigenmittelnachweises nicht mehr explizit geregelt werden sollen. Die SP plädiert anstelle der vorgeschlagenen offenen Formulierung wie bisher für die quantifizierten Regelungen in der ERV.

2.2. Marktrisiken:

Die SP begrüsst die allgemeine Verschärfung der Unterlegung bei Verbriefungen sowie die Streichung der vergünstigten Eigenmittelunterlegungssätze für bestimmte Aktienpositionen. Da die Marktrisikomodelle der Banken während der Finanzkrise die effektiven Verlustrisiken eklatant unterschätzt haben, wird auch die Forderung nach zusätzlichen stress-basierten Value at Risk (VaR)-Berechnungen, die über die Basler Mindeststandards hinausgehen, sowie die „incremental risk charge“ für Ausfall- und Migrationsrisiken von der SP unterstützt.

2.3. Inkrafttreten:

Die SP befürwortet, dass die angepassten Regeln bereits per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Eine Verzögerung würde nur dazu führen, dass die noch anstehenden Änderungen im Rahmen von Basel III dadurch ebenfalls erst später eingeführt werden könnten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Politischer Fachsekretär

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
CH-8001 Zürich

Telefon +41 44 267 75 75
Telefax +41 44 267 75 85

Briefadresse:
Postfach 1477
CH-8021 Zürich

www.treuhand-kammer.ch
dienste@treuhand-kammer.ch

Zürich, 20. August 2010

Anhörung Änderung FINMA-Rundschreiben zu Markt- und Kreditrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Für die Zustellung der Anhörungsunterlagen danken wir Ihnen bestens. Die Fachkommission Bankenprüfung hat sich mit den Anpassungsvorschlägen intensiv beschäftigt und übermittelt Ihnen ihre Anmerkungen und Anregungen zu den Rundschreiben Marktrisiken und Offenlegung in der Beilage. Zu den Rundschreiben Kreditrisiken und Risikoverteilung haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Für Fragen steht Ihnen Herr P. Portmann (079 458 53 33) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND  KAMMER



Pascal Portmann
Präsident Fachkommission Bankenprüfung



Günter Büchler

ANHÖRUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN DER FINMA-RS ZU MARKT- UND KREDITRISIKEN, OFFENLEGUNG UND RISIKOVERTEILUNG:

BEILAGE ZUR STELLUNGNAHME DER TREUHAND-KAMMER VOM 20. AUGUST 2010

Referenz FINMA RS	Formulierungsvorschlag (Änderungen fett-kursiv)	Bemerkungen
FINMA-RS 2008/20 Marktrisiken		
Rz 1 - 3	n/a	Die einleitenden Bemerkungen im Rundschreiben 2008/20 Marktrisiken Banken weichen teilweise von den einleitenden Bemerkungen im Rundschreiben 2008/19 Kreditrisiken Banken ab (Begriffe, Formulierungen usw.). Im Weiteren erfolgt der Verweis auf die verschiedenen internationalen Regelwerke einheitlich in eckigen Klammern. Im Rundschreiben Kreditrisiken wurde die Vorgehensweise betreffend allfälliger Verweise einleitend klarer erläutert (Bedeutung von eckigen bzw. runden Klammern...). Zusammenfassend empfehlen wir hier noch eine Abstimmung der Erläuterungen bzw. eine einheitliche Vorgehensweise.
Rz 32	Überschrift vor Rz 32: D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung für die Zwecke des aufsichtsrechtlichen Reportings	In Kapitel 5 des Erläuterungsberichts hält die FINMA fest: "Die Institute haben daher ihren für die Belange der Rechnungslegung verwendeten Ansatz in der Bewertung zu Fair Value anhand dieser Leitlinien zu analysieren und allfällige Anpassungen für die regulatorische Sichtweise anzubringen." Dieser Satz impliziert, dass eine allenfalls aggressivere/höhere Fair-Value Bewertung in der Rechnungslegung zulässig, aber anschliessend für die Eigenmittelberechnungen zu korrigieren ist. Dies wird im RS nicht entsprechend festgehalten. Die Leitlinien verlangen u.a. einige formelle Vorgehensweisen (dokumentierte Richtlinien, Kontrollen, Systeme etc.), die sonst aufgrund der Ausweitung auf das Bankenbuch von sämtlichen Banken einzuführen wären. Es sollte klargestellt werden, ob dies eine Anforderung der FINMA ist, oder ob es sich um eine allfällige Korrektur im aufsichtsrechtlichen Eigenmittelreporting handelt. Die Rz 32 oder die Kapitalüberschrift davor sollte deshalb ergänzt werden.
Rz 36.1	Als Rz 32.1 . einfügen	Die Platzierung dieser neuen Rz sollte überdacht werden. Sie beschreibt im Kern nichts anderes als den Übergang in der Level-Hierarchie und sollte daher in den einleitenden Rz zu „D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung“ platziert werden. Mit der im RS-Entwurf vorgesehenen Platzierung könnte man ableiten, dass nicht beobachtbare Inputgrössen Teil eines Marktpreises sein können. Die Verwendung von nicht beobachtbaren Inputgrössen führt aber automatisch zum Modellpreis.
Rz 245.2	Für Verbriefungs-transaktionen....Kann eine CRM-Modellierung bei der FINMA beantragt werden. Wird diese bewilligt, so müssen....	Die überarbeiteten Bestimmungen sehen vor, dass für Verbriefungspositionen... eine CRM-Modellierung beantragt werden kann. Wir empfehlen hier noch den Empfänger eines solchen Antrags zu ergänzen („bei der FINMA“).

ANHÖRUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN DER FINMA-RS ZU MARKT- UND KREDITRISIKEN, OFFENLEGUNG UND RISIKOVERTEILUNG:

BEILAGE ZUR STELLUNGNAHME DER TREUHAND-KAMMER VOM 20. AUGUST 2010

FINMA-RS 2008/22 EM- Offenlegung Banken		
Rz 64	"Bei erstmaliger Offenlegung von Informationsbestandteilen nach diesem auf den 1. Januar 2011 geänderten Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht anzugeben."	Vgl. nachfolgende Bemerkungen zu Rz 66
Rz 66	<p>Variante 1: Offenlegung greift bereits auf den 31. Dezember 2010: ...treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sind auf die Offenlegung der auf den 31. Dezember 2010 und später erstellten Daten anwendbar.</p> <p>Variante 2: Die Offenlegung greift erst ab dem Jahr 2011: ...treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sind auf die Offenlegung der auf den oder nach dem 1. Januar 2011 erstellten Daten anwendbar.</p>	<p>Gemäss dem Entwurf des FINMA-Rundschreibens 2008/22 EM-Offenlegung Banken sind die Änderungen im Bereich der Offenlegung auf die Offenlegung der nach dem 31. Dezember 2010 erstellten Daten anwendbar. Im Erläuterungsbericht Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) und Ausführungsbestimmungen der FINMA vom 14. Juli 2010 wird erwähnt, dass die Institute die neuen Offenlegungsvorschriften erstmals ab 2011 einzuhalten haben (bezugnehmend auf die Positionen per 31. Dezember 2010). Zusammenfassend geht aus unserer Sicht aus den neuen Bestimmungen nicht klar hervor, ob die Institute die entsprechenden Informationen per 31. Dezember 2010 nach den alten bzw. den neuen Bestimmungen offenlegen müssen.</p> <p>Es sollte zusätzlich geregelt werden, ob für die erstmals publizierten Werte Vergleichswerte offenzulegen sind, oder ob Rz 64 angewandt werden darf, d.h. dass generell bei erstmaliger Offenlegung von Informationen keine Vergleichswerte zu publizieren sind.</p>

foreign banks . in switzerland .

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Dr. Uwe Steinhauser

PER EMAIL

Zürich, 20. August 2010

Regulierung der Eigenmittelunterlegung und Risikoverteilung: Anhörung zur Revision Eigenmittelverordnung und Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrter Herr Dr. Steinhauser, sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Juli 2010 eröffneten das SFI und die FINMA die Anhörungen zur Revision der Eigenmittelverordnung (ERV, Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler) sowie der entsprechenden FINMA-Rundschreiben ("Kreditrisiken Banken", „Marktrisiken Banken“, „Offenlegung Banken“ und „Risikoverteilung Banken“).

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, um zwei die Umsetzung der revidierten Bestimmungen betreffenden Punkte anzuführen. Unser Verband war mit einem Vertreter in die Vorbereitungsarbeiten zur Revision der Risikoverteilungsvorschriften einbezogen und wirkte aktiv an der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung mit. Bei dieser Gelegenheit konnten wir schon Kommentare und Anregungen einfliessen lassen. Wir stellen an dieser Stelle auch fest, dass wir die Eingabe der Schweiz. Bankiervereinigung unterstützen.

Es ist uns ein grosses Anliegen, Sie darauf hinzuweisen, dass die Anpassungen für die betroffenen Banken anspruchsvoll sein werden. Die Revisionen bedingen Umsetzungsarbeiten, die weit über eine Systemanpassung hinausgehen.

RS Risikoverteilung Banken

Die neuen Risikoverteilungsvorschriften verändern die finanz- und anlagepolitischen Entscheide der Banken grundlegend. Für die betroffenen Banken bringt die Anpassung an die neuen Limiten eine Umstellung ihrer Gegenparteien mit sich. Viele der bestehenden Verträge mit Banken als Gegenparteien müssen gekündigt und ersetzt, neue Gegenparteien gefunden und neue Verträge abgeschlossen werden. Längerfristig abgeschlossene Positionen können auf den im Bericht erwähnten Termin vom 1. Januar 2011 nicht fristgerecht oder nur mit grossen Strafkosten gekündigt werden.

Wir geben auch zu bedenken, dass ein kurzes Zeitfenster, innerhalb dessen grosse Umschichtungen getätigt werden müssen, unerwünschte Marktbewegungen auslösen könnten. Zudem weiss man aus

Erfahrung, dass Institute bis zu einem gewissen Zeitpunkt eine gesetzliche Vorgabe erfüllen müssen, neue Verträge nur zu schlechteren Bedingungen angeboten erhalten.

Wir bitten die FINMA daher, das Rundschreiben später in Kraft zu setzen oder eine entsprechend lange Übergangsfrist vorzusehen. Wir schlagen vor, dass sich die Schweiz an den internationalen Fahrplan hält und die verpflichtende Anwendung ab 1. Januar 2013 vorgibt. Diese rechtfertigt sich auch aus dem Umstand, dass jene Banken, welche den Schweizer Standardansatz anwenden, (noch) nicht den verschärften Risikoverteilungsvorschriften unterworfen sind. Diese Anpassung wird nach Vorgaben des Basler Ausschusses auf diesen Zeitpunkt in nationales Recht umgesetzt sein müssen. Damit würde auch die Ungleichbehandlung der beiden an sich äquivalenten Ansätze verringert.

Eigenmittelausweis

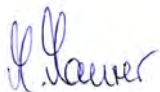
Eine Verringerung der Frist, in welcher der Eigenmittelnachweis eingereicht werden muss, ist vor allem für Auslandsbanken, welche auch noch den ausländischen Rapportierungspflichten unterworfen sind, sehr einschneidend. Dies betrifft vor allem auf die Periode unmittelbar nach dem Jahresabschluss, in die auch die Prüfungsarbeiten fallen. Der Zeitdruck und die enorme Auslastung der Ressourcen wird dazu führen, dass ungeprüfte Informationen zur Verfügung gestellt wird. Wir bezweifeln, ob eine Fristenverkürzung diesen Verlust an Genauigkeit der Information aufwiegen kann.

Im Bericht wird angeführt, dass die Rapportierungsfrequenz in der EU wahrscheinlich angehoben wird. Dies wird auch Einfluss auf jene Auslandsbanken haben, welche im EU-Raum rapportierungspflichtig sind. Dadurch wird neben der Rapportierungsvielfalt auch die Frequenz erhöht. Im Interesse eines effizienten Berichtsmanagements sollte die Belastung der Ressourcen gerade auch von kleinen und mittleren Auslandsbanken und mittels einer internationalen durch Harmonisierung minimiert werden.

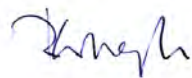
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Kommentare. Für weitere Fragen stehen wir natürlich wie immer gerne bereit.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DER SCHWEIZ



Dr. Martin Maurer
Geschäftsführer



Raoul Wuergler
stv Geschäftsführer



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herrn Dr. Uwe Steinhauser
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Stellungnahme_VSKB_Eigenmittelunterlegung.doc
12. August 2010
HPH/TA

Stellungnahme zur Revision der Eigenmittelverordnung und Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

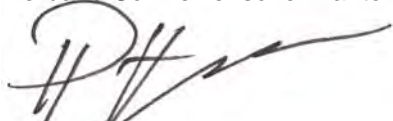
Mit Mitteilung vom 14. Juli 2010 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (ERV) sowie zur Revision der entsprechenden FINMA-Rundschreiben („Kreditrisiken Banken“, „Marktrisiken Banken“, „Offenlegung Banken“ und „Risikoverteilung Banken“) Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat die Gruppe der Kantonalbanken ihre Haltung zu den oben genannten Revisionsvorlagen über ihre Vertreter in die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) eingebracht. Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) verzichtet daher auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich derjenigen der SBVg, die Ihnen separat zugehen wird, an.

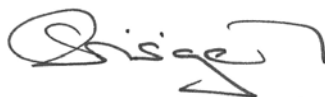
Dennoch danken wir Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, uns zur Vernehmlassungsvorlage äussern zu können.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Sandra Gisiger
Leiterin Personaladministration

Kopie an: SBVg

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: brigitte.hofstetter@sif.admin.ch

8021 Zürich, 20. August 2010
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 058 854 28 01 Fax 058 854 28 33
<mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch>
www.vhv-bcg.ch

Vernehmlassung zur Revision der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Sie haben uns am 14. Juli 2010 zur Stellungnahme zu einem Revisionsentwurf der Eigenmittelverordnung eingeladen. Wir kommen dem gerne nach. Wir verweisen grundsätzlich auf die Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Bankiervereinigung und die darin gemachten Bemerkungen. Unsererseits bitten wir Sie um besondere Berücksichtigung der nachstehenden Anliegen.

Der Entwurf sieht vor, dass neu die FINMA die Periodizität und die Frist für das Einreichen des Eigenmittelnachweises festlegen kann (Art. 13 ERV). Wir bitten, auf diese Delegation zu verzichten und die bisherige Fassung beizubehalten. Es ist für kleine und mittlere Institute sehr wichtig, dass eine adäquate Reporting-Frequenz beibehalten wird, zumal die Eigenmittelüberschüsse unserer Banken in der Regel gross sind und die Volatilität der resultierenden Werte beschränkt ist. Die Erstellung und Einreichung der Ausweise in all zu hoher Frequenz würde mehr Aufwand als Nutzen generieren. Es waren denn auch nicht die Banken unserer Grössenordnung, welche zur Revision Anlass gaben. Die heutige Einreichfrist von zwei Monaten ist daher zu belassen.

Dem Kommentar ist zu entnehmen, dass die Revision schon auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten soll. Wiederum mit Rücksicht auf die Grösse der meisten Banken in der Schweiz und den Aufwand bei der Umsetzung bitten wir Sie, eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen im voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Dieter Sigrist
Sekretär

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail: uwe.steinhauser@finma.ch

8021 Zürich, 20. August 2010
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 058 854 28 01 Fax 058 854 28 33
<mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch>
www.vhv-bcg.ch

Anhörung zu Rundschreiben über Markt- und Kreditrisiken, Offenlegung und Risikoverteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 14. Juli 2010 zur Stellungnahme zu den revidierten Rundschreiben im Zusammenhang mit einem Revisionsentwurf der Eigenmittelverordnung (ERV) eingeladen. Unsere Vereinigung (VHV) war bei den Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe „Risikoverteilung“ vertreten und konnte ihre Einschätzung zur vorgesehenen Revision der ERV sowie der entsprechenden FINMA-Rundschreiben einbringen. Wir haben das sehr geschätzt und sind dafür sehr verbunden. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung und beschränken uns auf die nachstehenden Hinweise.

Zum Rundschreiben Risikoverteilung Banken

Bezogen auf die Risikoverteilung werden aktuell nur die Vorschriften für Institute verschärft, welche das Modellverfahren oder den internationalen Standardansatz anwenden. Der grosse Teil der Institute, welche den Schweizer Ansatz anwenden, ist nicht betroffen. Die Absicht der FINMA, den Schweizer Ansatz für die Risikoverteilung im Zuge der Basel III-Revisionen ebenfalls zu prüfen und anzupassen, überrascht eigentlich nicht. Es ist aber genau zu prüfen und Rücksicht darauf zu nehmen, welche Auswirkungen die Anpassungen des Schweizer Ansatzes auf kleine und mittlere Institute haben werden.

Rundschreiben Offenlegung Banken

Die vorgesehenen Anpassungen in der Offenlegung sollen Anfang 2011 in Kraft gesetzt werden – gemäss Erläuterungsbericht bereits für Abschlüsse per 31. Dezember 2010. Wir verweisen auf die Kopie unserer Stellungnahme an das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, wonach die Revision erst auf Anfang 2012 in Kraft gesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Dieter Sigrist
Sekretär